

näherer Betrachtung die Ausführlichkeit, welche hauptsächlich in der Bemerkungsspalte zu Tage tritt, geeignet, Freude zu erregen.

Aber trotz oder richtiger wegen der vielen für die richtige Hinführung der Waaren gegebenen Bemerkungen wird gewiß manchmal das Unterbringen, namentlich seltener vorkommender Waaren, recht zeitraubend.

Um nun die richtige statistische Anschreibung wenig vor kommender Waaren, besonders Drogen, Farben und Chemikalien, zu erleichtern, hat der Verfasser diese in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse zusammengestellt, das der Umschau in einer Anlage beigelegt wird. W. S.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Gesetz, betreffend die Erhebung der Tabaksteuer, vom 15. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser pp. verordnen pp.

§. 1.

Dem §. 12 des Gesetzes wegen Erhebung der Tabaksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) tritt folgende Bestimmung hinzu:

„Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittlung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.“

§. 2.

Hinter Absatz 2 des § 16 desselben Gesetzes ist nachstehender Zusatz einzufüllen:

„Den obersten Landes-Finanzbehörden wird die Befugnis ertheilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabaks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern.“

§. 3.

Der letzte Satz des § 16 ibid. und der vorletzte Satz des § 19 ibid. werden dahin abgeändert, daß an beiden Stellen statt der Worte:

„bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres“ gesetzt wird:

„bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist“.

Erlaß des Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 21. März 1885 III 3894.

Da nicht nur aus den vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch aus den anderen meistbegünstigten Ländern über Belgien und die Niederlande Roggen in das Zollgebiet eingeführt wird, so sind bezüglich der Einfuhr des in diesen Ländern produzierten Roggens über Belgien oder die Niederlande dieselben Maßregeln nothwendig geworden, welche nach der Verfügung vom 9. d. M. — III. 3,214 — (Umschau S. 48) hinsichtlich der Einfuhr aus den vereinigten Staaten über Belgien und die Niederlande getroffen worden sind.

Als solche meistbegünstigte Länder kommen namentlich die europäische Türkei, Bulgarien und Rumänien in Betracht.

Indem ich bemerke, daß den betheiligten kaiserlichen Konsulaten in diesen Ländern, sowie in Belgien und den Niederlanden die erforderliche Instruktion ertheilt worden ist, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeborenen, die betheiligten Amtsstellen Ihres Verwaltungsbereichs hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen und dem Handelsstande von der fraglichen Anordnung Kenntniß zu geben.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. April c. beschlossen:

1) die unter Nr. i. 1 des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Februar d. J. (vergl. Bekanntmachung vom 20. Februar d. J., Central-Blatt, Seite 47) getroffene

Anordnung, daß der frühere geringere Zollsatz auf Grund eines vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrages nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn durch diesen Vertrag die unmittelbare Lieferung der Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist, dahn zu declariren, daß, abgesehen von den sonstigen Bedingungen, die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt, S. 15) auch auf solche Waaren Anwendung finden, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren;

- 2) die Prüfung der Thatsachen, aus welchen hervorgehen soll, daß die Waare schon vor dem 15. Januar d. J. zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt war, im einzelnen Falle den obersten Landes-Finanzbehörden zu übertragen;
- 3) daß die in Rede stehenden Sendungen bei der Umladung in den ausländischen Häfen weder eine Lagerung noch eine unkontrollierte Umpackung erfahren dürfen.

Zolltarif-Entscheidungen.

Der Bundesrat ist der Auffassung beigetreten, wonach auch lohgares Kalbleder, wenn es nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen (äußerer Sohlen oder Brandsohlen) geeignet erscheint, nach Nr. 21 b des Zolltariffs mit 36 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen ist.

Erlaß des Generalinspektors des Thüring. Zoll- u. Hand.-Vereins d. d. Erfurt den 14/3. 85 Nr. 1293.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1884 Nr. 4657 (Amtsblatt 5. Stück) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Hutkalotten der dort näher bezeichneten Art, sofern sie aus gefirnißten oder mit Schellack gesteiften Stoffen bestehen, auf Grund der Bestimmung im Absatz 7 auf Seite 182 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses s. v. „Kleider und Putzwaaren“ nach Nr. 21 d des Tarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Steuern.

Brautweinstuer.

Erl. der Gr. Mecl. Steuer-Zolldirektion d. d. Schwerin den 5/3. 85.

Vom 1. April d. J. ab werden abgeänderte Formulare zu Brennerei-Betriebsplänen und Neben-Declarationen in Anwendung kommen, in denen mit Genehmigung der beiden hohen Regierungen die Menge des Maischmaterials, statt wie bisher nach Maafz, fortan nach Gewicht in Kilogrammen declarirt werden soll. Die Hauptämter haben die Brennereitreibenden durch die Aufsichtsbeamten hierauf rechtzeitig vorher aufmerksam machen zu lassen.

Reichsstempelabgabe.

Der Bundesrat hat in Ergänzung der Ziffer 14 der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in seiner Sitzung vom 12. März c. folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Ausspielungen geringwertiger Gegenstände können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens, sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Lose genau nach der Reihenfolge der